

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV ist Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Für den nachfolgenden Letztverbraucher im Netzgebiet der Energieversorgung Pirna GmbH liegt eine Genehmigung der Landesregulierungsbehörde Sachsen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV für die 2. Regulierungsperiode Strom (2014 bis 2018) vor:

Zählpunktbezeichnung	Netzebene	Aktenzeichen
DE00078001796EP00000000000000000007	MS	LRB-4153/81/5